

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (Deutschland)
eingereicht am 9. Februar 2017 — Isabelle Walkner gegen APSB — Aviation Passage Service Berlin
GmbH & Co. KG**

(Rechtssache C-72/17)

(2017/C 144/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Isabelle Walkner

Beklagte: APSB — Aviation Passage Service Berlin GmbH & Co. KG

Vorlagefragen

1. Ist beherrschendes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁽¹⁾ nur ein Unternehmen, dessen Einfluss über Beteiligungen und Stimmrechte abgesichert ist, oder reicht auch ein vertraglich bzw. faktisch abgesicherter Einfluss (z. B. über Weisungsmöglichkeiten natürlicher Personen)?

2. Falls die Frage zu 1. so beantwortet wird, dass ein über Beteiligungen und Stimmrechte abgesicherter Einfluss nicht erforderlich ist:

Liegt eine „Entscheidung über die Massenentlassung“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 98/59/EG auch vor, wenn das beherrschende Unternehmen dem Arbeitgeber solche Vorgaben macht, die Massenentlassungen beim Arbeitgeber wirtschaftlich notwendig machen?

3. Falls die Frage zu 2. bejaht wird:

Verlangt Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a und Buchstabe b Unterbuchstabe i sowie Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG, dass die Arbeitnehmervertretung auch darüber zu informieren ist, welche betriebswirtschaftlichen oder sonstigen Gründe das beherrschende Unternehmen für seine Entscheidungen hat, die dazu geführt haben, dass der Arbeitgeber Massenentlassungen beabsichtigt?

4. Ist es mit Artikel 2 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a und Buchstabe b Unterbuchstabe i sowie Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG vereinbar, Arbeitnehmern, die die Unwirksamkeit ihrer im Rahmen einer Massenentlassung erfolgten Kündigung unter Berufung darauf gerichtlich geltend machen, dass der kündigende Arbeitgeber das Konsultationsverfahren mit der Arbeitnehmervertretung nicht korrekt durchgeführt hat, eine über die Darlegung von Anhaltspunkten für eine Beherrschung hinausgehende Darlegungs- und Beweislast aufzuerlegen?

5. Falls die Frage zu 4. bejaht wird:

Welche weiteren Darlegungs- und Beweisobliegenheiten dürfen den Arbeitnehmern in diesem Fall nach den genannten Regelungen auferlegt werden?

⁽¹⁾ ABl. L 225, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am
13. Februar 2017 — X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**

(Rechtssache C-77/17)

(2017/C 144/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil du Contentieux des Étrangers

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: X

Antragsgegner: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

Vorlagefragen

- A. Ist Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass damit eine neue Klausel für den Ausschluss von der in Art. 13 dieser Richtlinie vorgesehenen Anerkennung als Flüchtling und damit von Art. 1 Abschnitt A der Genfer Konvention geschaffen wird?
- B. Falls Frage A bejaht wird: Ist Art. 14 Abs. 5 in dieser Auslegung mit Art. 18 der Charta und Art. 78 Abs. 1 AEUV vereinbar, nach denen namentlich das europäische Sekundärrecht die Genfer Konvention achten muss, in der die in Art. 1 Abschnitt F niedergelegte Ausschlussklausel abschließend verfasst und eng auszulegen ist?
- C. Falls Frage A verneint wird: Ist Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass er einen Grund für die Verweigerung der Anerkennung als Flüchtling einführt, der nicht in der Genfer Konvention vorgesehen ist, deren Achtung von Art. 18 der Charta und Art. 78 Abs. 1 AEUV vorgeschrieben wird?
- D. Falls Frage C bejaht wird: Ist Art. 14 Abs. 5 der genannten Richtlinie, wenn er denn ohne jede Prüfung einer Furcht vor Verfolgung, wie sie Art. 1 Abschnitt A der Genfer Konvention verlangt, einen Grund für die Verweigerung der Anerkennung als Flüchtling einführt, mit Art. 18 der Charta und Art. 78 Abs. 1 AEUV vereinbar, nach denen namentlich das europäische Sekundärrecht die Genfer Konvention achten muss?
- E. Falls die Fragen A und C verneint werden: Wie ist Art. 14 Abs. 5 der genannten Richtlinie im Einklang mit Art. 18 der Charta und Art. 78 Abs. 1 AEUV auszulegen, nach denen namentlich das europäische Sekundärrecht die Genfer Konvention achten muss?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am
13. Februar 2017 — X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**

(Rechtssache C-78/17)

(2017/C 144/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil du Contentieux des Étrangers

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: X

Antragsgegner: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

Vorlagefragen

- A. Ist Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass damit eine neue Klausel für den Ausschluss von der in Art. 13 dieser Richtlinie vorgesehenen Anerkennung als Flüchtling und damit von Art. 1 Abschnitt A der Genfer Konvention geschaffen wird?